

Magdeburg, den 10.10.2024

Sitzung des HFA Nr. 68
Datum: 23.10.2024
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 8.2 **Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz
2024 – Verlängerung Übergangsfrist § 2b UStG**

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 10.10.2024](#) haben wir zum Stand des Jahressteuergesetzes 2024 informiert. Dies enthält u. a. hinsichtlich der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine erneute Verschiebung der Übergangsregelung im § 27 Abs. 22a UStG um zwei Jahre. Demnach können Kommunen, sofern sie ihre bisherige Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt nicht bis zum 31.12.2024 widerrufen, das alte Umsatzsteuerregime für Leistungen bis einschließlich dem 31.12.2026 anwenden.

Begründet wird die erneute Verlängerung vor allem mit weiterhin bestehenden grundlegenden Rechtsanwendungsfragen, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann.

Am 07.10.2024 fand die öffentliche Anhörungen zum Jahressteuergesetzes 2024 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt. Trotz einzelner Kritik aus dem Umfeld der Wirtschaftsverbände hinsichtlich der erneuten Verlängerung der Übergangsfrist gibt es nach wie vor keine Anzeichen, dass die Koalitionsfraktionen auf Bundesebene von der erneuten Verlängerung um zwei Jahre abrücken. Wir gehen daher nach wie vor von einer Verlängerung

um 2 Jahre bis Ende 2026 aus, verweisen aber auch darauf, dass der Bund bereits deutlich signalisiert hat, dass es eine weitere Verlängerung über 2026 hinaus nicht geben wird.

Mit dem Gesetzentwurf ist auch eine Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen an Sportausübende geplant. Konkret soll mit § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E die europarechtliche Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-) Sport nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m EU-MwStSystRI richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. In vielen Kommunen hat der Entwurf für Verunsicherung gesorgt, ob die neu gefasste Steuerbefreiung auch in Fällen greifen soll, in denen jPöR (oder auch nicht-gemeinnützige kommunale Eigengesellschaften) Sportanlagen wie z. B. Schwimmbäder oder Sporthallen an Sportlerinnen und Sportler oder Sportvereine zur Nutzung überlassen. Denn in der bisherigen Praxis wird diese Nutzungsüberlassung als umsatzsteuerpflichtig behandelt, und das damit verbundene Vorsteuerabzugsrecht bildet einen unverzichtbaren Finanzierungsbaustein für kommunale Investitionen in den Neubau oder die Sanierung solcher Sportstätten. Die geplante Neuregelung gefährdete somit die Vorsteuerabzüge der Kommunen.

Daher hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass u. a. jPöR im Rahmen des § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E nicht unter den dort verankerten Typusbegriff der „Einrichtungen ohne Gewinnbestreben“ fallen.

Ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus dem Anhörungstermin am 07.10.2024 sieht nun jedoch vor, die geplante Änderung zu streichen. Nach Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ist davon auszugehen, dass diese Streichung auch beschlossen wird, so dass es hier doch zu keiner Neuregelung im § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG kommen würde und die Vorsteuerabzüge der Kommunen im Zusammenhang mit dieser Überlassung von Sportstätten an Sportvereine bzw. Sportlerinnen und Sportler weiterhin möglich sein sollten.

Aufgrund des v. a. beim parallelen Gesetzgebungsverfahren zum Steuerfortentwicklungsgesetz von Seiten der Länder signalisierten Gesprächsbedarfs zur adäquaten Lastenverteilung der Steuermindereinnahmen zw. Bund, Ländern und Kommunen, ist nicht auszuschließen, dass auch hinsichtlich des Jahressteuergesetzes 2024 im Zusammenspiel mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz, wie schon beim Wachstumschancengesetz, der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Dies dürfte den Gesetzesbeschluss und damit das Inkrafttreten der Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG verzögern. Dies sollte bei einer erneuten Beschlussfassung hinsichtlich der Inanspruchnahme der weiteren Verlängerung der Übergangsregelung mitberücksichtigt werden.